

die Fürsorge für Kriegsbefähigte

Die Berufsausbildung.

Hand in Hand mit der gewerblichen Berufsberatung muß die Berufsausbildung gehen. Auch sie wird vielfach zweckmäßig bereits einsetzen, wenn der Kriegsbeschädigte sich noch in der Lazarettbehandlung befindet. Die Sanitätsämter sind bereits angewiesen, dieser Frage ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und alle sich bietenden Gelegenheiten auszunutzen, um die in den Lazaretten befindlichen Verwundeten und Kranken zu einer ihren Kräften und Fähigkeiten angepaßten nutzbringenden Betätigung anzuhalten. In einer Reihe von Lazaretten sind bereits Übungs- und Lehrwerkstätten eingerichtet; vielfach werden für die Verwundeten allgemein bildende Lehrcurse (gewerbliche und landwirtschaftliche Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Bürgerkunde usw.) und allgemeine bildende Vorträge abgehalten. Linkshändiges Schreiben wird für alle rechtshändig Verletzten ohne Unterschied des Berufs geübt. Der Ausbau aller dieser Einrichtungen im Desvernahmen mit der Geeresverwaltung ist nach Möglichkeit anzustreben, zumal die erwähnten Kurse ein wichtiges Hilfsmittel für die Berufsberatung werden können, indem sie den Berater über die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des zu Beratenden unterrichten. Auch können sie eine geeignete Vorstufe für alle Spezialfachausbildung bilden. Die Spezialfachausbildungskurse kommen in erster Linie für solche Leute in Betracht, die aus dem Lazarett bereits entlassen sind. Da alle Bestrebungen dahin gehen, die Beschädigten wieder ihren heimatklichen Verhältnissen zuzuführen, so sollte die eigentliche Fachausbildung in der Heimat des Beschädigten Platz greifen. Der Einrichtung dieser Fachausbildung widmet die staatliche Handels- und Gewerbeverwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit. Wie bereits in einem Erlaß von 6. März d. J. ausgeführt ist, stehen die gewerblichen Fachschulen, insbesondere die mit Lehrwerkstätten ausgestatteten, und die Gewerbebildungsanstalten für diesen Zweck zur Verfügung; der Minister behält sich vor, nach dieser Richtung noch Einzelvorschriften zu treffen und berweist einstweilen die Fürsorgeorganisationen auf ein Zusammenarbeiten mit den Beamten der gewerblichen Unterrichtsverwaltung und mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, denen eine entsprechende Fühlungnahme bereits durch den genannten Erlaß aufgetragen worden ist.

Für die Abhaltung von Lehrgängen eignen sich auch die Werkstätten der Krüppelvereine. Es ist bekannt, daß die Organisationen der Krüppelfürsorge in Deutschland sich eines besonders verbreiteten und segensreichen Ausbaues erfreuen. Lehrcurse in Handwerksbetrieben und industriellen Betrieben sind zu empfehlen. Es wird zu prüfen sein, ob geeignete Handwerksmeister durch Gewährung von Prämien für die Ausbildung von Beschädigten gewonnen werden können. Auch die Versicherungsträger verfügen über Einrichtungen, die der Berufsausbildung nutzbar gemacht werden können.

Die Arbeitsvermittlung.

Das letzte Glied der Maßnahmen bildet die Arbeitsvermittlung. Für sie sind in erster Linie die Veranstaltungen nutzbar zu machen und auszubauen, die schon bisher diesem Zweck dienten. Daneben werden auch bei ihr die Beamten der gewerblichen Unterrichtsverwaltung und die Gewerbeaufsichtsbeamten mitwirken können. Die Arbeitsvermittlung erschöpft sich nicht in der Überweisung des Kriegsbeschädigten in eine geeignete Arbeitsstelle, sondern erfordert in erster Linie, daß die Vorbedingungen für eine dauernde, den allgemeinen wie individuellen Anforderungen entsprechende Unterbringung geschaffen werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt sich die Festhaltung in dem alten Berufe. Einer etwaigen besonderen Vorliebe für die Großstadt oder der Bevorzugung bequemer Stellungen darf kein Vorschub geleistet werden. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß die Fürsorgetätigkeit nicht zu einer Entvölkerung des platten Landes führen darf. Nicht nur, daß nach Möglichkeit der landwirtschaftliche Beruf auch in Zukunft von denen wieder ausgeübt wird, die ihm vor dem Kriege obgelegen haben, es wird auch sehr wohl angängig sein, neue Kräfte der Landwirtschaft zuzuführen, wenn es der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung gelingt, die Vorzüge des Landlebens in individueller Anwendung auf die Fähigkeiten des einzelnen in das richtige Licht zu rücken. Grundsätzlich ist jedenfalls davon abzusehen, Kriegsbeschädigte, die bisher in der Landwirtschaft beschäftigt waren und weiter in ihr tätig sein können, zu einem Berufswechsel zu veranlassen.

Anfang der Berufsvermittlung wird die Feststellung sein müssen, in welchen Berufen es überhaupt Gelegenheit zur Unterbringung beschränkter Erwerbsfähiger gibt. Die engste Anlehnung an die öffentlichen Arbeitsnachweise sowie an die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist erforderlich. Wegen der weiteren Ausgestaltung des Arbeitsnachweises nach dieser Richtung schweben innerhalb der Arbeitsnachweisverbände Verhandlungen.

Im übrigen sind, wie aus dem Erlaß vom 15. April d. J. zu entnehmen ist, die im Kriegsministerium erscheinenden Anstellungsnachrichten auch für Kriegsbeschädigte zu verwenden. Es schweben außerdem Erwägungen darüber, ob im Kaiserlichen Statistischen Amt ein besonderer Stellen-Anzeiger für Kriegsbeschädigte herausgegeben werden soll. Wegen der Vermittlung für höhere geistige Berufe sind bereits seitens mehrerer Verbände und Vereinigungen Vorbereitungen getroffen worden.

Die Ansiedlung auf dem platten Lande.

Die auf die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten auf dem platten Lande gerichteten Bestrebungen verdienen die Förderung der Fürsorge-Ausschüsse. Die Einbuße an Arbeitsfähigkeit infolge der Kriegsbeschädigung wird selten derart sein, daß dadurch die Möglichkeit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betätigung in einem kleinen Eigenbetriebe völlig ausgeschlossen ist. Findet diese beschränkte Arbeitsfähigkeit ihre Ergänzung in der Mitarbeit von Frau und Kindern oder andern Familienangehörigen des Kriegsbeschädigten, so wird die selbständige Bewirtschaftung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe durchaus möglich und sowohl für den Kriegsbeschädigten als auch für die Allgemeinheit von Vorteil sein. Je nach den Umständen des Einzelfalles, wobei neben den eigenen Wünschen des Kriegsbeschädigten namentlich die Frage kommt, ob er und seine Frau mit der Landwirtschaft vertraut sind, wie es mit seiner Arbeitsfähigkeit steht und wie seine Vermögensverhältnisse sind, kann es sich empfehlen, auf eine Ansiedlung in rein landwirtschaftlichen Verhältnissen hinzuwirken oder die Gründung kleiner gartenmäßiger Betriebe in der nächsten Umgebung der Städte zu unterstützen.

Für die Ausführung der Ansiedlung stehen einstweilen nur die Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, die bislang in Preußen der Förderung der inneren Kolonisation dienten und in der Hauptsache auf der preußischen Rentengesetzgebung fußen. Ob über die in finanzieller Beziehung hiernach bestehenden Grundsätze hinaus den Kriegsbeschädigten eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, namentlich in der Richtung, daß minderbemittelte Bewerber auch ohne den Nachweis eigener Barmittel als Ansiedler zugelassen werden können, wird davon abhängen, wie die Entschädigung der Kriegsbeschädigten seitens des Reichs geregelt wird. Im übrigen wird sich ihre Ansiedlung unschwer in die zur Förderung der inneren Kolonisation in Preußen bestehende allgemeine Organisation einfügen. Die in erster Linie berufenen Behörden (Ansiedlungskommission, Generalkommissionen), und Landgesellschaften werden sich der Ansiedlung bereitwillig und mit besonderer Sorgfalt annehmen. Aber auch sonst wird auf die tatbereite, verständnisvolle Mitwirkung weiter Kreise, vor allem der Kommunalverbände, gerechnet werden können. In den Provinzen, in denen unter staatlicher Mitwirkung provinzial organisierte Träger der Ansiedlung vorhanden sind, empfiehlt es sich, diese in erster Linie heranzuziehen. Organisationen privaten Charakters, deren Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation nicht in langer erfolgreicher Praxis erprobt und anerkannt ist, werden nur mit Vorsicht zugelassen werden können.

Die Wohnungsfrage für die Kriegsbeschädigten.

Das Augenmerk der Fürsorge-Ausschüsse wollen wir endlich noch auf die Notwendigkeit einer zeitweise einsetzenden Fürsorge für die Familien der Kriegsbeschädigten lenken. In diesen Rahmen fällt auch die Wohnungsfürsorge. Wie nach dem Kriege aller Voraussicht nach allgemein ein großer Bedarf an kleineren Wohnungen eintreten wird, so kann die Unterbringung der Kriegsbeschädigten mit kinderreichen Familien Gegenstand berechtigter Sorge sein. In dem Zusammenwirken von Fürsorge-Ausschüssen, Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinen wird sich indes ohne zu große Schwierigkeit eine Lösung dieser Aufgabe finden lassen, soweit ihr nur rechtzeitig die nötige Aufmerksamkeit zugewandt wird.